

## Zur Methodik der Fallbearbeitung:

### Die häufigsten Obersätze zur Falllösung

**1. Aufgabentypus:** Hat der Widerspruch (gegen einen belastenden Verwaltungsakt) Aussicht auf Erfolg?

1) Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

1.1) Der Widerspruch ist zulässig, wenn er statthaft, frist- und formgerecht erhoben (usw.) ist.

----1.2) Der Widerspruch ist begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt (analog § 113 Abs. 1 VwGO).

----- 1.2.1) Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn die formellen und/oder materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (oder: wenn er in formeller und/oder materieller Hinsicht gegen vorrangiges Recht verstößt).

----- 1.2.1.1) Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn (formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vgl. Eingriffsschema).

-----1.2.1.2) Der VA ist materiell rechtswidrig, wenn (materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vgl. Eingriffsschema).

-----1.2.2) Der Widerspruchsführer ist in eigenen Rechten verletzt, wenn sich die Rechtswidrigkeit des VA auf ihn selbst, nicht nur auf Dritte, auswirkt (Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, einschließlich der Grundrechte).

**2. Aufgabentypus:** Hat der (Verpflichtungs-) Widerspruch Aussicht auf Erfolg?

1) Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

1.1 ) Der Widerspruch ist zulässig, wenn er statthaft, frist- und formgerecht erhoben (usw.) ist.

1.2) Der Widerspruch ist begründet, wenn die Ablehnung oder Unterlassung des beantragten Verwaltungsakts rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt (analog § 113 Abs. 5 VwGO).

1.2.1) Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er in formeller und/oder materieller Hinsicht gegen vorrangiges Recht verstößt.

1.2.1.1) Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn (formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vgl. Eingriffsschema).

1.2.1.2) Der Ablehnungs-VA ist materiell rechtswidrig, wenn der Widerspruchsführer einen Rechtsanspruch auf den VA hat ...

1.2.2) Der Widerspruchsführer ist in eigenen Rechten verletzt, wenn er einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf den begehrten VA geltend machen kann.

**Beachten Sie den logisch-hierarchischen Aufbau!**